G e m e i n d e Z a m s

Protokoll

über die
2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2021
am 01.03.2021

Ort: Kultursaal der Gemeinde Zams; Oberreit
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:
Bgm. Mag. Siegmund Geiger, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph; Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck Christoph, DI Pesjak Walter; Frank Herbert
Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Mag. Markus Hammerl; Bernhard Haid, Trotzmüller Brigitte
Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Kohler Christian; Rudig Armin, Zotz Stefan, Lentsch Benedikt, Gambuzza Petra, Lentsch Roswitha, Wagner Georg, Posch Elias
Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan
Sonstige Anwesende: ---

T a g e s o r d n u n g:

1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 01.02.2021.
2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturschusses.
4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.
5) Beratung und Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zams per Stichtag 01.01.2020.
6) Beratung und Beschluss über die Beschlussanpassung zum Thema (befristete) Zinsreduktion bei dem Darlehen der Gemeinde Zams gegenüber der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH.
7) Beratung und Beschluss über die Novellierung der Kanal- und Wasserleitungsgebührenverordnungen.
8) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der Tiroler Wasserkraft AG – Hinterau.
9) Beratung und Beschluss über die Inkamerierung einer Teilfläche im Bereich Innstraße sowie Anreit samt Abwicklung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes.
10) Verschiedene Berichte.
11) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
12) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 01.02.2021.
Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 01.02.2021.
Ergebnis: jeweils 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 17.02.2021:

a) Auflage und Erlassung Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 1/5 GB Zams

Die in Gemeindeeigentum stehende Gp. 1/5 ist dzt. als gemischtes Wohngebiet gewidmet. Genutzt wird die Parzelle aktuell und wohl auch mittelfristige als Parkplatz für den Kindergarten. Nachdem die Zehnjahresfrist für eine Bebauung verstrichen ist, muss im Sinne der grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen agiert werden. Eine Umwidmung in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) lit. a TROG mit der Festlegung Parkplatz scheint angepasst.
Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 01.03.2021 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Büro Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24.02.2021, mit der Planungsnummer 630-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 1/5, KG 84015 Zams, (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Parkplatz Gemeinde Zams, Tramsweg
Grundstück 1/5 KG 84015 Zams, rund 2186 m², von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturschusses.
Obmann Venier berichtet von der Sitzung vom 16.02.2021:

a) Projektvorstellung Radweg Riefe

Der Planer Dr. Chr. Hamerle hat die technischen Aspekte des Vorhabens erläutert. Diskutiert wurde über die Trassenführung im Bereich Kaifenau. Dazu wird der Verkehrplaner DI Rauch in der kommenden Sitzung eingeladen.

b) Beratung über die Budgetumsetzungen
c) Auftragsvergabe Austausch Notbeleuchtung VS Zams

Billigstbieter ist die Fa. Elektro Müller zum Preis von € 41.420,85 brutto.

Beschlussfassung: Zuschlagserteilung an die Fa. EM, Landeck, zum angebotenen Preis von € 41.420,85 brutto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

d) Auftragsvergabe Möblierung Kiga

Neben der Möblierung ist die Anschaffung eines Sonnensegels vorgesehen.

Beschlussfassung: Zuschlagserteilung an die Fa. Kapeller, Haiming, zum angebotenen Preis von € 2.954,60 netto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

e) Linienführung VVT

Die VVT fragt an, ob die überregionale Linie Landeck – Imst über die Innstraße geführt werden könnte.

Bgm: Dies betrifft aktuell 28 Fahrten täglich an den Werktagen. Damit wäre allerdings die geplante und die bestehende Haltestelle Kreisverkehr Rease obsolet.

Venier: der Ausschuss spricht sich gegen diese Linienführung aus.

Frank: zwar hätten die Bewohner eine besseren Anbindung. Dem steht aber ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen entgegen. Er spricht sich ebenso gegen dieses Vorhaben aus.

Beschlussfassung: Ablehnung der Verkehrsführung VVT über die Innstraße.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

f) Anschaffung Radlader

Es werden noch Angebote für eine gebrauchte Maschine angeschafft.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.

a) Wohnungsvergabe BV NHT/Unterengere.
b) Die neu eingeführte Dorfsprechstunde und der bewährte Wohnungssprechtag finden erstmalig als Sammeltermin am 02.03.21 im Kultursaal statt.
c) Sie weist darauf hin, dass mit 31.07.21 die Stelle des Sprengelarztes vakant sein wird.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zams per Stichtag 01.01.2020.

Der Bgm. erläutert eingangs das Wesen der Drei-Komponenten-Rechnung der VRV 2015. Infolge stellt er den Vermögenshaushalt der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 dar:

Langfristiges Vermögen	63.902.858,00	Nettovermögen	52.389.256,45
Kurzfristiges Vermögen	1.149.382,44	Sonderposten Investitionszuschüsse	3.820.860,65
		Langfristige Fremdmittel	8.447.541,04
		Kurzfristige Fremdmittel	394.582,38
Summe Aktiva	**65.052.240,52**	**Summe Passiva**	**65.052.240,52**

In Anwendung des § 38 Abs. 3 VRV 2015 erfolgte die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gem. § 38 und § 39 und unter Berücksichtigung des Leitfadens des Landes Tirol zur Ersterfassung und -bewertung des Anlagevermögens:

- Grundstücke wurde mit dem Grundstücksrasterverfahren des § 39 Abs 4 VRV bewertet, vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet. Die Basispreise wurden gem. den Empfehlungen des Leitfadens aus der Kaufpreissammlung des Finanzamtes entnommen.
- Die Verkehrsinfrastruktur (Straßenaufbau) wurde gem. dem Leitfaden mittels dem Infrastrukturrasterverfahren gerechnet. Ausgangsbasis war die Straßenfläche gem. Graphen-Integrations-Plattform. Vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet.

- Kanalisations-, Wasserbauten und Gebäude wurden Großteils mit den Anschaffungskosten bewertet (ermittelt aus den Jahresrechnungen).
- Das sonstige Inventar wurde zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
- Die jeweils verwendete Nutzungsdauer richtet sich nach der Vermögenskategorie entsprechend der Anlage 7 der VRV 2015.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte wurde durch die Finanzverwaltung mit der Unterstützung der Kufgem GmbH vorgenommen.

Zu den in der Überprüfungsausschusssitzung aufgeworfenen Fragen hins. der Wertansätze Maiswald und Kalkofen ist anzumerken, dass erster neben dem eigenständigen, gut erschlossenen Waldaufsichtsgebiet auch einen Eigenjagd umfasst. Bei zweiterem ist die zu erwartende Abbaudauer bzw. Abbaumenge für die Wertermittlung relevant.
Vzbgm Reheis: der Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist beträchtlich. Faktum ist auch, dass das Gemeindevermögen etliche nicht marktfähige langfristige Vermögenswerte umfasst. Die durchaus umfangreichen Kulturgüter wurden gar nicht erfasst. Möglicherweise löst die Bilanz die Kennzahl Finanzkraft II ab.
Grüner: in einer Inventarliste sind die teils ideellen Werte der Kulturgüter abgebildet.
Venier: erst durch die laufende Verbuchung im Sachanlagevermögen mit dem jeweiligen Anschaffungswerten wird die Bilanz im laufe der Jahre aussagekräftiger. Dzt. ist die Aussagekraft der Bilanz selbst – schon unter der Lichte eine nicht gegebenen Körperschaftssteuerpflicht – beschränkt.
Frank: der hohe Verwaltungsaufwand steht außer Frage. Für ihn ist die erstmalige taxative Auflistung des Gemeindevermögens sehr aufschlussreich. Auffallend ist, dass beträchtliche Vermögenswerte im Bereich ABA/WVA/Straßenbau „verbaut“ wurden.

Bgm. Mag. Geiger übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Reheis und verlässt den Raum.

Beschlussfassung:
Zustimmung zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2020:

Langfristiges Vermögen	63.902.858,00	Nettovermögen	52.389.256,45
Kurzfristiges Vermögen	1.149.382,44	Sonderposten Investitionszuschüsse	3.820.860,65
		Langfristige Fremdmittel	8.447.541,04
		Kurzfristige Fremdmittel	394.582,38
Summe Aktiva	**65.052.240,52**	**Summe Passiva**	**65.052.240,52**

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Vzbgm. Reheis übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Mag. Geiger. Dieser bedankt sich abschließend bei den Verwaltungsbediensteten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Beschlussanpassung zum Thema (befristete) Zinsreduktion bei dem Darlehen der Gemeinde Zams gegenüber der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH.

In der GR vom 23.11.2020 wurde eine unbefristete Zinssenkung beim Darlehen gegenüber der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH (konform mit sämtlichen übrigen Gesellschaftern bzw. Darlehensgebern) beschlossen. In der Generalversammlung der WKW vom 10.12.20 wurde dieses Ansinnen in eine auf zwei Jahre befristete Zinssenkung umgeändert.

Beschlussfassung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 beschlossen, den Zinssatz für das an die Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH gewährte Gesellschafterdarlehen laut Punkt 7.1 des Gesellschafterkreditvertrages ab dem

1.1.2021 unbefristet mit einem Aufschlag von 2,00 %-Punkten über dem 6-Monats-EURIBOR für den aushaftenden Kreditbetrag festzulegen. Die Anpassung des Zinssatzes lt. Punkt 7.2 des Gesellschafterkreditvertrages sollte künftig halbjährlich zum 30.6. und 31.12. an den aktuellen 6-Monats-EURIBOR und jeweils für das folgende Halbjahr gelten.
In Abänderung dieses Beschlusses vom 23.11.2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zams in seiner Sitzung vom 01.03.2021 mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, einerseits den Beschluss vom 23.11.2020 auf zu heben und andererseits den Zinssatz für das an die Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH gewährte Gesellschafterdarlehen laut Punkt 7.1 des Gesellschafterkreditvertrages ab dem 1.1.2021 befristet bis zum 31.12.2022 mit einem Aufschlag von 2,00 %-Punkten über dem 6-Monats-EURIBOR für den aushaftenden Kreditbetrag festzulegen.
Die Anpassung des Zinssatzes lt. Punkt 7.2 des Gesellschafterkreditvertrages erfolgt künftig halbjährlich zum 30.6. und 31.12. an den aktuellen 6-Monats-EURIBOR und gilt jeweils für das folgende Halbjahr.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Novellierung der Kanal- und Wasserleitungsgebührenverordnungen.
Kürzlich wurde in den beiden Verordnungen die Einhebung einer pauschalen Ablesegebühr bei einer eigentümerseitig zu verantwortenden nicht erfolgten Umstellung auf elektronisch Wasserzähler normiert. Im Zuge der Verordnungsprüfung wurden von der Aufsichtsbehörde Anpassungen derselben angeregt. Diese wurden nunmehr eingebaut.
Beschlussfassung:
Zustimmung zu den beiden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Entwürfen der Kanal- und Wasserleitungsgebührenverordnungen (beide V 4.1 – 11022021).
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der Tiroler Wasserkraft AG – Hinterau.
Im Bereich Hinterau wurde von der Tiwag eine neue Trassenführung angesichts des Bauvorhabens Kofler ausgearbeitet. Betroffen davon ist auch das gemeindeeigene Gst. 428/1. Seitens der Tiwag wurde ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag erstellt.
Beschlussfassung:
Zustimmung zum Entwurf des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über die Inkamerierung einer Teilfläche im Bereich Innstraße sowie Anreit samt Abwicklung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes.
a) Innstraße
Im Bereich der Innstraße wird mit der NHT im Zuge der Gehsteigerrichtung eine Flächenarrondierung vorgenommen.
Beschlussfassung:
Erlassung der nachstehenden Verordnung.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 01.03.2021, gemäß Vermessungsurkunde DI Martin Schuler/Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 86961-004, im Bereich der Innstraße nachfolgenden Flächentransaktionen samt den zugehörigen Widmungen bzw. Entwidmungen die Zustimmung zu erteilen:
Nachfolgende Teilflächen werden Teil des öffentlichen Gutes:

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
2	127	362/6	2602/6

Nachfolgende Teilflächen werden aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden:

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	2	2602/6	362/6

V e r o r d n u n g

1)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde DI Martin Schuler/Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 86961-004, im Bereich Innstraße die nachfolgend genannte Teilfläche von ihrer Ursprungsparzelle abgetrennt und mit der ausgewiesenen Parzelle (Öffentliches Gut) vereinigt.

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
2	127	362/6	2602/6

Damit wird diese Teilfläche zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

2)

Gleichzeitig wird gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 15 des Tiroler Straßengesetzes unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde DI Martin Schuler/Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 86961-004, im Bereich Innstraße die nachfolgend genannte Teilfläche von ihrer Ursprungsparzelle (Öffentliches Gut) abgetrennt und mit der jeweiligen Zuwachsparzelle vereinigt.

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	2	2602/6	362/6

Damit wird diese Teilfläche als Gemeindestraße aufgelassen und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams entwidmet (Exkamerierung).

3)

Die Verfahrensabwicklung erfolgt in beiden Fällen (Pkt. 1 und 2) nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

b) Falterschein/Gstir

Im Bereich Falterschein wird im Zuge der Errichtung der ABA Falterschein eine Flächenarrondierung vorgenommen.

Beschlussfassung:
Erlassung der nachstehenden Verordnung.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 01.03.2021, gemäß Vermessungsurkunde Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen, GZ 7771/20/B, im Bereich Falterschein nachfolgender Flächentransaktion samt der zugehörigen Widmung die Zustimmung zu erteilen:

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	180	1227	1289

V e r o r d n u n g

1)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen, GZ 7771/20/B, im Bereich Falterschein die nachfolgend genannte Teilfläche von ihrer Ursprungsparzelle abgetrennt und in neu gebildete Einbringungsparzelle als Teil des öffentlichen Gutes eingebracht.

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	180	1227	1289

Damit wird diese Teilfläche zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

2)

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

c) Falterschein/File

Im Bereich Falterschein wird im Zuge der Errichtung der ABA Falterschein eine Flächenarrondierung vorgenommen.

Beschlussfassung:

Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 01.03.2021, gemäß Vermessungsurkunde Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen, GZ 7771/20/A, im Bereich Falterschein nachfolgender Flächentransaktion samt der zugehörigen Widmung die Zustimmung zu erteilen:

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	12	1225/1	1118

V e r o r d n u n g

1)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen, GZ 7771/20/A, im Bereich Falterschein die nachfolgend genannte Teilfläche von ihrer Ursprungsparzelle abgetrennt und in Einbringungsparzelle als Teil des öffentlichen Gutes eingebracht.

Teilfläche	Flächenausmaß m^2	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	12	1225/1	1118

Damit wird diese Teilfläche zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

2)

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

d) Anreit

In Anreit soll der Verbindungsweg zwischen der neuen und alten Straße in das öffentliche Gut übernommen werden.

Beschlussfassung:

Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 01.03.2021, im Bereich Anreit der Übernahme der Gp. 2691 in das öffentliche Gut die Zustimmung zu erteilen:

Parzelle	Flächenausmaß m^2
2691	190

V e r o r d n u n g

1)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird im Bereich Anreit die Parzelle Gp. 2691 als Teil des öffentlichen Gutes gewidmet.

Parzelle	Flächenausmaß m^2
2691	190

Damit wird diese Parzelle zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

2)

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Zu Pkt. 10) Verschiedene Berichte

a) Zustimmung zur Leitungsabänderung ÖBB im Bereich Rease

In der GR 23.11.21 wurde dem Ansinnen der Fa. Grissemann auf Erhöhung der Masten bzw. Änderung der Leitungsführung der 110 KV-Leitung der ÖBB im Bereich Uferweg/Rease die Zustimmung erteilt. Da die Planunterlagen geringfügig abgeändert werden musste, ist auf Basis derselben eine neuerliche Zustimmung zu erteilen.

Beschlussfassung: Zustimmung zur abgeänderten Planunterlage Erneuerung Mast Nr. 172 LS_LP_Oz-Le_170-173.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Frank - Ausschussumbesetzung

Aus beruflichen Gründen kann das Ersatzmitglied zum Wohnungsausschuss, Fr. Petra Gambuzza hinkünftig nicht mehr an diesen Sitzungen teilnehmen. Aus diesem Grunde wird Fr. Brigitte Trotzmüller hinkünftig die Ersatzfunktion war nehmen.

Beschlussfassung: Zustimmung zur vorerwähnten Umbesetzung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung wegen Befangenheit.

b) Venier – Missstand Hundekotaufnahme und Einhaltung Leinenzwang

Mit Ende des Winters tritt zutage, dass die Verpflichtung zur Kotaufnahme von den Hundehalter teilweise nicht eingehalten wird. Aufgrund des hohen Ausmaßes der allerorts – schwerpunktmäßig im Hinterfeld und am Geh- und Radweg – auffindbaren „Hundstrümmerln“ sieht er einen Handlungsbedarf. Man wird wohl um die Einleitung von Strafverfahren nicht umhinkommen und sich parallel dazu andere Wege überlegen müssen. So z.B. die DNA-basierte Zuordnung des Kots.

Schönherr: parallel dazu gibt es auch bei der Einhaltung des Leinenzwanges ein hohes Maß an Missachtungen. Man hört auch außerorts, dass in Zams kein Leinenzwang besteht (oder dieser nicht exekutiert wird).

Hammerl C.: aus ihrer Sicht sind es primär die auswärtigen Hundehalter, welche den Leinenzwang bzw. die Kotaufnahmeverpflichtung missachten.

Reheis: auffallend ist auch, dass wenn man Hundehalter auf den Umstand der geltenden Verpflichtung zur Kotaufnahme sowie des Leinenzwanges anspricht, diese sich teilweise sehr aggressiv verhalten. So seine eigenen Erfahrungen. Auch er glaubt, dass gerade auswärtige Hundehalter das Hauptproblem darstellen. Man wird daher um das Thema der Einleitung von Strafverfahren nicht umhinkommen.
Trotzmüller: leider ist es so, dass die vielen vorbildlichen Hundehalter durch ein paar „schwarze Schafe" in Misskredit kommen.
Frank: die Gemeinde hat flächendeckenden Hundekotstationen errichtet und sorgt für die laufenden Entleerung. Umso unverständlicher ist die Vorgangsweise einiger Hundehalter, den Kot ihrer Hunde nicht dort zu entsorgen. Daher muss es wohl am Willen der Hundehalter fehlen. Eine DNA-basierte Zuordnung macht nur bei einem talkesselweiten Agieren Sinn. Man könnte auch einen Hundefreilaufbereich andenken. Ziel muss es jedenfalls sein, die „schwarzen Schafe" ausfindig zu machen.
Köck: aus seiner Sicht ist die Erhöhung des Kontrolldruckes die einzige Möglichkeit, hier gegenzusteuern.
Schönherr: im Hinterfeld sollte im Bereich der Fa. Goidinger zuerst ein Halte- und Parkverbot erlassen werden. Damit verliert dieser Bereich etwas an Attraktivität, kommen doch die meisten Auswärtigen mit dem Auto.
Reheis: zur Hundefreilaufzone merkt er an, dass hier vorderhand die Frage der Örtlichkeit zu klären ist. Auch muss befürchtet werden, dass es auch hier zu einem „Tourismus" kommt. Der vor rd. 10 Jahren von der Tigas geplante Inn Steg bei Innknie von Zams nach Perjen wäre absolut kontraproduktiv gewesen.
Wolf: aus Sicht eines Landwirtes ist er froh um diese Diskussion.

c) Wolf: der letzte Schitag in der Riefe findet am 07.02. statt. Trotz noch guter Schneelage lässt das Interesse aufgrund der warmen Temperaturen spürbar nach.

d) Reheis: die Fraktionen werden gebeten, werde Ausschussumbesetzungen bekannt zu geben.

<u>Zu Pkt. 12) Vertrauliches</u>
Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 20:10 Uhr

Der Schriftführer: Für den Gemeinderat: